

Studienordnung

Bachelor of Science in Ernährung & Diätetik

01.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Geltungsbereich.....	2
Art. 2 Studienziel	2
Art. 3 Studienabschluss.....	2
Art. 4 Zulassung	2
Art. 5 Curriculum.....	2
Art. 6 Module	3
Art. 7 Zusatzmodule	4
Art. 8 Studentische Pflichten	4
Art. 9 Inkrafttreten.....	4

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studienordnung ist von der Studiengangsleitung „Bachelor-Studiengang Ernährung & Diätetik“ der Fernfachhochschule Schweiz erstellt worden.
- (2) Sie gilt für den Bachelor-Studiengang Ernährung & Diätetik der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) vollumfänglich ab Studienjahrgang 2018. Für frühere Studienjahrgänge gilt diese Studienordnung für die noch zu erbringenden Studienleistungen.
- (3) Sie basiert auf der Rahmenordnung der Fernfachhochschule Schweiz und regelt in Ergänzung dazu die Studiengangsspezifika.
- (4) Sie wird jeweils neuen Gegebenheiten (z.B. Aktualisierung des Curriculums) angepasst und durch eine modifizierte Studienordnung ersetzt.

Art. 2 Studienziel

- (1) Der Bachelor-Studiengang Ernährung & Diätetik ist auf die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Haltungen ausgerichtet.
- (2) Er fördert den Erwerb der im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG) aufgeführten Kompetenzen sowie der Berufskompetenzen der Ernährungsberater*innen (gemäss Verordnung über die berufsspezifischen Kompetenzen für Gesundheitsberufe des EDI)
- (3) Die Absolvent*innen des Bachelor-Studienganges Ernährung & Diätetik sind damit qualifiziert, nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit in verantwortungsvollen Positionen mit Ernährungsfragen kompetent umzugehen und Aufgaben in verantwortungsvollen Tätigkeitsfeldern zu übernehmen.

Art. 3 Studienabschluss

- (1) Absolvent*innen des Bachelor-Studienganges Ernährung & Diätetik erhalten den eidgenössisch geschützten Titel „Bachelor of Science SUPSI Ernährung & Diätetik“.
- (2) Der Titel wird von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen, an welche die Fernfachhochschule Schweiz angegliedert ist.

Art. 4 Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Studium gelten die gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Die Anzahl Studienplätze ist limitiert.
- (3) Es wird eine Eignungsabklärung durchgeführt, aufgrund derer Ergebnisse die Studiengangsleitung über die Aufnahme, mit oder ohne Auflagen, entscheidet. Es besteht keine Begründungspflicht.
- (4) Bei bestandener Eignungsabklärung und erfüllten Auflagen kann der Studienstart im kommenden Herbstsemester oder um ein Jahr verzögert aufgenommen werden.

Art. 5 Curriculum

- (1) Das Curriculum des Bachelor-Studienganges Ernährung & Diätetik wird von der Studiengangsleitung vorgegeben.
- (2) Das Studium setzt sich aus dem Grundlagen- und dem Aufbaustudium, inkl. dem wissenschaftlichen Praxisprojekt, der Praxisausbildung und der Bachelorarbeit zusammen.
- (3) Im Grundlagenstudium erwerben die Studierenden fundierte Fachkenntnisse und Fähigkeiten in berufsrelevanten Fächern.

- (4) Der Übertritt vom Grundlagenstudium ins Aufbaustudium ist erst möglich, wenn mindestens 80 ECTS-Punkte erlangt und der Nachweis von Arbeits- und Lebenserfahrung in der Pflege erbracht wurden.
- (5) Im Aufbaustudium liegt der Fokus auf umfassenden ernährungstherapeutischen Kenntnissen und auf der Beratungskompetenz. Im Aufbaustudium finden zudem das Wissenschaftliche Praxisprojekt, die Praxisausbildung im Berufsfeld und die Bachelorarbeit statt.
- (6) In einzelnen Modulen finden Selbsterfahrungen (z.B. das Einhalten einer Diät) statt. Das Durchführen dieser Selbsterfahrungen geschieht auf eigene Verantwortung und darf mit medizinischer Begründung weggelassen und durch eine schriftliche Arbeit ersetzt werden.
- (7) Aktivitäten wie Betriebsbesichtigungen, diätetische Lebensmittelzubereitungen und insbesondere die Praxisausbildung finden ausserhalb der üblichen Präsenzzeiten statt.
- (8) Das Wissenschaftliche Praxisprojekt kann frühestens im 5. Semester begonnen werden und ermöglicht erste Erfahrungen in angewandter Forschung mit Patientenkontakt und bereitet auf die Bachelorarbeit vor. Weitere Bestimmungen sind im Leitfaden zum Wissenschaftlichen Praxisprojekt festgehalten.
- (9) Die Praxisausbildung kann frühestens im 7. Semester begonnen werden. Die Studiengangsleitung kann Ausnahmen bewilligen. Die Praxisausbildung dient der Ausbildung im Berufsfeld und wird von einer Praxisausbilder*in begleitet. Unter Einhaltung aller formalen Voraussetzungen ist es möglich beim bisherigen Arbeitgeber ein Praxismodul zu absolvieren. Weitere Bestimmungen sind im Leitfaden zur Praxisausbildung festgehalten.
- (10) Zur Bachelorarbeit werden Studierende zugelassen, wenn Sie mindestens 120 ECTS-Punkte erlangt haben. Im Rahmen der Bachelorarbeit setzen sich die Studierenden in einer Einzelarbeit mit einem Fachthema ihrer Wahl wissenschaftlich auseinander. Weitere Bestimmungen sind im Leitfaden zur Bachelorarbeit festgehalten.
- (11) Das Curriculum wird laufend neuen Erkenntnissen angepasst. Die Änderungen werden den Studierenden im Rahmen einer modifizierten Studienordnung rechtzeitig kommuniziert.

Art. 6 Module

- (1) Der Bachelor-Studiengang Ernährung & Diätetik ist modular aufgebaut.
- (2) In einem Semester werden in der Regel vier Module absolviert. Alternativ können im Modell F pro Semester zwei Module belegt werden. Die zeitliche Abfolge der einzelnen Module im Modell F wird von der Studiengangsleitung vorgegeben.
- (3) Die letzten vier Module (Beratung von Menschen in komplexen Situationen, Praxismodul 1 & 2, Bachelorthesis) können an Hand unterschiedlicher Modelle studiert werden.
- (4) Für jedes Modul werden die zu erlangenden Abgangskompetenzen, die Bibliographie, der Stoffplan, der Arbeitsaufwand, die Aufteilung des Studiums in Selbst- und Kontaktstudium sowie die Leistungsnachweise und deren Gewichtung im Modulplan verbindlich ausgewiesen.
- (5) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein ganzes Semester und ermöglicht den Erwerb von 5 ECTS-Punkte.
- (6) Für jedes Modul wird die Leistung der Studierenden separat bewertet und ausgewiesen. Pro Modul werden in der Regel ein bis drei unterschiedliche Leistungsnachweise verlangt (z.B. Modulprüfung, Projektarbeit, Seminararbeit, Portfolio).
- (7) Die ECTS-Punkte werden für ein Modul nur dann vergeben, wenn alle Leistungsnachweise des Moduls einzeln als mindestens ausreichend bewertet worden sind.
- (8) Die Gewichtung der Leistungsnachweise und weitere Modalitäten (Nachprüfung, Nachbesserungen etc.) sind im Modulplan festgelegt. Die entsprechenden Termine werden vorgegeben.
- (9) Schriftliche und mündliche Modul(-teil)-prüfungen sind im Prüfungsreglement der FFHS geregelt.

- (10) Die Kosten für eine mündliche Nachprüfung mit externer Beteiligung wird mit einem Äquivalent von 40 Minuten verrechnet.
- (11) Nicht bestandene, andere schriftliche Leistungsnachweise (Hausarbeiten, Semesterarbeiten, Seminararbeiten, Portfolio etc.) können einmal nachgebessert werden. Für nachgebesserte Arbeiten kann höchstens die Note 4.0 erteilt werden.
- (12) Das Wissenschaftliche Praxisprojekt sowie die Bachelorarbeit können einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfalle muss ein neues Thema bearbeitet werden. Wird auch im zweiten Versuch keine ausreichende Bewertung erlangt, so wird kein Diplom erteilt und die Exmatrikulation eingeleitet.
- (13) Der Modulinhalt wird laufend aktualisiert. Die Änderungen werden in entsprechend überarbeiteten Modulplänen festgehalten. Im Falle der Wiederholung einer Modul(-teil)-prüfung besteht nach dem ersten regulären Nachprüfungstermin die Möglichkeit, dass die entsprechende Prüfung auf einem überarbeiteten Modulplan basiert.

Art. 7 Zusatzmodule

- (1) Zusatzmodule ermöglichen den Erwerb von Selbst- und Sozialkompetenzen, welche für die praktische Berufsbefähigung in Gesundheitsberufen, z.B. Ernährungsberatung notwendig sind. Die detaillierten Bestimmungen sind im Leitfaden Zusatzmodule festgehalten.
- (2) Die Studierenden müssen bis Ende des Grundstudiums (frühestens Ende des 4. Semesters) den Nachweis von Arbeits- und Lebenserfahrung in der Pflege von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen (NALP / Zusatzmodul A/B) nachweisen, äquivalent einem Pflegepraktikum von 40 Tagen in einer Institution mit Pflegeauftrag.
- (3) Das Zusatzmodul C ist eine nachzuliefernde Zulassungsbedingung und ermöglicht die vertiefte Einarbeitung ins Berufsfeld. Es folgt nach dem Abschluss der Ausbildung an der FFHS.
- (4) Die Titelführung «BSc SUPSI Ernährung und Diätetik» ist erst nach Abschluss des Zusatzmoduls C erlaubt. Zu diesem Zeitpunkt meldet die FFHS die Absolventinnen und Absolventen beim Nationalen Berufsregister an.

Art. 8 Studentische Pflichten

- (1) Die Studierenden verpflichten sich zu Beginn des Studiums die copyright-Regeln einzuhalten und keine zur Verfügung gestellten Unterlagen ausserhalb des Studiums zu verwenden.
- (2) Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Installation und den Unterhalt der für das Studium notwendigen Software, insbesondere der zur Verfügung gestellte Software zur Nährwertberechnung.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Herbstsemester 2020/2021 in

Kraft. FERNFACHHOCHSCHULE SCHWEIZ

Jacqueline Javor Qvortrup
Studiengangleitung Bachelor-Studiengang Ernährung &
Diätetik Regensdorf, den 01.06.2020